



5/SN-343/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für
 Landesverteidigung
 Dampfschiffstraße 2
 1033 Wien**

St Wimperger

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	43
Datum: 27. JULI 1993	
Verteilt	27. Juli 1993 <i>fla</i>

Sekr.: 0487864

Zl. 186/93

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 und
 eines Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994
 GZ. 10.044/7-1.9/93**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Entwürfen der im Betreff angeführten Gesetze erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende Stellungnahme, insbesondere zu den einzelnen Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1994 abzugeben:

Das derzeit in Geltung stehende Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG) ist durch seine Unübersichtlichkeit und selbst für ausgebildete Juristen oft nur schwer verständlichen Regelungen gekennzeichnet. Es ist daher begrüßenswert, daß nunmehr versucht wird, dieses Gesetzeswerk in eine praktikablere Form zu bringen. Grundsätzlich wird der Aufbau des HDG beibehalten, wobei allerdings - nicht besonders gravierende - Systemwidrigkeiten festzustellen sind. So wird Stellung und Aufgabe des Disziplinaranwaltes im zweiten Hauptstück (organisatorische Bestimmungen) in § 19 HDG 1994 geregelt. Da er aber Partei des Verfahrens ist, wären diese Regelungen wohl im dritten Hauptstück im § 27 (Parteien) angebracht gewesen.

- 2 -

Hilfreich ist auch die Einführung eines Inhaltsverzeichnisses, das die leichtere Handhabung des Gesetzes mit sich bringen wird.

Positiv zu bemerken sind Anpassungen an das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), da dadurch in wichtigen Bereichen (Dienstenthebung, Beschwerderecht des Disziplinaranwaltes etc.) eine Gleichstellung und Gleichbehandlung eintritt.

Im einzelnen ist folgendes auszuführen:

1. Zu § 1:

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte hinsichtlich der Begriffe des § 1 Abs.1 eine Verweisung auf die entsprechende Gesetzesstelle, in denen diese Personengruppen definiert werden, aufgenommen werden, auch wenn sich diese Inhalte direkt aus dem Wehrgesetz 1990 ergeben.

2. Zu § 3:

Kritik ist an der (im wesentlichen der alten Regelung gleichlautenden) Bestimmung des § 3 Abs.3 HDG 1994 angebracht. Entsprechend dieser Bestimmung wird in mehreren Fällen der Lauf der Verjährungsfristen bis zum Einlangen von Mitteilungen (Zurücklegung der Anzeige, Absehen von einem Verwaltungsstrafverfahren etc.) beim Disziplinarvorgesetzten unterbrochen.

Die Bestimmungen des Abs.3 Ziff.1 bis 3 könnten nur dann akzeptiert werden, wenn entsprechende gesetzliche Verpflichtungen über unverzügliche Mitteilungen bei nicht zu enger Regelung, an wen die Mitteilung zu erfolgen hat, vorliegen würden. So ist weder § 90 noch § 503 StPD zu entnehmen, daß die Staatsanwaltschaft eine Verpflichtung zur Mitteilung über die Zurücklegung der Strafanzeige an einen Personenkreis, der über den Verdächtigen hinausgeht, treffen würde. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß derartige Mitteilungen fehlgehen

- 3 -

und garnicht den Disziplinarvorgesetzten erreichen. Für Außenstehende ist auch nicht leicht erkennbar, wer tatsächlich Disziplinarvorgesetzter ist (siehe § 13 des Entwurfes). Den Disziplinarbeschuldigten trifft daher eine nicht akzeptable Benachteiligung in der Richtung, daß die Unterbrechung der Verjährung ungebührlich lang andauert. Zu empfehlen wäre daher eine Regelung analog den klaren und eindeutigen Bestimmungen des § 94 Abs.2 BDG 1979.

In § 3 Abs.1 Ziff.1 handelt es sich bei der Verwendung des Wortes "und" offensichtlich um ein Redaktionsversehen, da eine Kumulierung der Voraussetzungen der Ziff.1 und 2 nicht Absicht des Gesetzgebers sein kann. Es könnte nämlich die Verjährung frühestens nach Ablauf der "absoluten" Verjährungsfrist eintreten. Dieses System widerspräche auch den Bestimmungen des BDG 1979. Das Wort "und" wäre durch das Wort "oder" (siehe § 95 Abs.1 BDG 1979) zu ersetzen.

3. Zu § 5:

Die in den Erläuterungen angeführten praktischen Erwägungen für die Beibehaltung der Bindungswirkung lediglich an Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteiles, haben gegenüber grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen zurückzutreten. Aus diesen Gründen wäre die Bindungswirkung generell zu beseitigen.

4. Zu § 19:

Das Beschwerderecht des Disziplinaranwaltes stellt sich als Angleichung an das BDG 1979 dar.

5. Zu § 23:

Nicht anzuwenden ist nach dem Entwurf die Bestimmung des § 7 Abs.1 Ziff4 AVG, wonach Verwaltungsorgane sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet

- 4 -

sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Aus grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich der Prinzipien eines Rechtsstaates ist zu vermeiden, daß befangene Organe einschreiten. Aus diesem Grund wäre unbedingt die Bestimmung des § 7 Abs.1 Ziff.4 AVG auch im Heeresdisziplinarverfahren anzuwenden.

6. Zu § 24:

In § 24 Abs.5 liegt wohl ein Redaktionsversagen vor, es müßte wohl heißen, von dieser "Disziplinaroberkommission".

7. Zu § 28:

Die neue Bestimmung ist in zweierlei Hinsicht zu begrüßen:

- a) durch die Einführung des unbeschränkten Rechtes, sich eines Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen zu bedienen;
- b) durch den Wegfall der Einschränkung, daß - abgesehen von Rechtsanwälten - nur Personen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Disziplinarbehörde die Verteidigung übernehmen dürfen.

8. Zu § 31:

Es sollte ein Hinweis auf die Nichteinrechnung des Postweges bzw. ein Hinweis auf das "Fristengesetz" aufgenommen werden.

9. Zu § 32:

Erfreulich ist die Einführung der Verpflichtung der Disziplinarbehörden, Verfahren ohne unnötigen Aufschub durchzuführen und abzuschließen. In der Praxis zeigt es sich immer wieder, daß es zu langer Verfahrensdauer kommt. Inwieweit diese Gesetzesstelle eine praktische Auswirkung nach sich zieht, bleibt allerdings abzuwarten.

- 5 -

10. Zu § 33:

Zu empfehlen wäre eine Angleichung hinsichtlich der Befreiung von der Zeugenpflicht an die Angehörigen im Sinne des § 72 StGB bzw. § 152 StPO.

11. Zu § 37:

Zu empfehlen ist eine individuelle Regelung an die Kostenerstattungspflicht analog § 117 Abs.3 BDG 1979, wobei gegen die Einführung von Höchstsätzen keine Bedenken bestehen.

12. Zu § 40:

Eine Lücke ist in Abs.4 zu sehen, da nicht geregelt ist, daß auch im Falle einer Nichteinleitung oder der Einstellung des Disziplinarverfahrens die einbehaltenen Beträge zurückzubezahlt sind, obwohl eine Nichteinleitung oder eine Einstellung eines Disziplinarverfahrens weniger schwer zu gewichten sind, als die Verhängung der Disziplinarstrafe des Verweises oder der Geldbuße. In der Praxis haben sich bereits Probleme ergeben, da der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf den inhaltlich praktisch gleichen § 13 Abs.1 des Gehaltsgesetzes 1956 den Rückforderungsanspruch eines Beamten ablehnte, obwohl nach erfolgter Suspendierung ein Disziplinarverfahren nicht einmal eingeleitet wurde und die auch dort vorliegende Gesetzeslücke wohl im Wege eines Größenschlusses zu beseitigen gewesen wäre.

13. Zu § 43:

Bedenklich ist die Regelung des Abs.1 Ziff.3. Diese ermöglicht auch die vorläufige Festnahme, wenn ein Soldat geringfügigere Pflichtverletzungen begeht (z.B. Grußpflicht) und er voll in den Dienstbetrieb eingegliedert ist und keine Gefahr besteht, ihn nicht der zuständigen Disziplinarbehörde vorführen zu können. Diese Regelung erscheint verfassungsrechtlich bedenklicher als der nicht mehr vorgesehene Festnahmegrund, daß eine vorläufige Festnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin, Ordnung und Sicherheit zwangend erforderlich ist.

- 6 -

14. Zu § 60:

Auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist ein Bescheid. Es haben daher die Grundsätze über eine Bescheid-erlassung Anwendung zu finden. Dem widerspricht im erheblichen Maße, daß die schriftliche Einleitung bereits im Falle der

A b s e n d u n g erfolgt. Nach den grundsätzlichen Regeln über die Bescheiderlassung kann die Einleitung erst im Zeitpunkt der Zustellung erfolgen. Es würde auch eine Ungleichbehandlung gegenüber einem Einleitungsbeschuß im Kommissionsverfahren vorliegen.

15. Zu § 61:

Im großen und ganzen sind jetzt die Regelungen des § 61 klarer und offensichtlich praktikabler als die Regelungen des HDG (§ 56 HDG).

16. Zu § 62:

Es dürfte insoferne in dessen Absatz 3 ein Redaktionsver-sehen vorliegen, als es heißen müßte "im Falle eines Schuld-spruches hat der Spruch des Disziplinarerkenntnisses zu enthalten da im Falle eines Freispruches wohl kaum die verletzten Pflich-teten, die verhängte Strafe etc. anzuführen sind.

17. Zu § 64:

Die Regelung des Abs.2 ist unklar und scheint im Widerspruch zur Regelung des § 24 Abs.1 letzter Satz zu stehen, wonach ein Übergang der Zuständigkeit während des Verfahrens nicht vorgesehen ist.

18. Zu § 76:

Im Katalog des Abs.2 (Berufungsentscheidung ohne mündliche Verhandlung) sind zu den Ziff. 2 und 3 naturgemäß die Rechts-mittel durch den Disziplinaranwalt zu erwarten. Es sollte vor

- 7 -

der Entscheidung daher auch dem Beschuldigten die Möglichkeit der Äußerung zur Berufung des Disziplinaranwaltes eingeräumt werden.

19. Zu § 74:

Für die Disziplinarstrafe der Entlassung bei der Disziplinäroberkommission ist nunmehr Mehrstimmigkeit vorgesehen. Diese Regelung entspricht dem BDG 1979.

20. Zu § 83:

Bedenklich erscheinen die Regelungen der Abs. 3 und 4 Pflichtverletzung, die während eines Einsatzes begangen werden, sind nach den entsprechenden Vorschriften und auch dem entsprechenden Strafkatalog zu ahnden. Es würde eine grobe Ungleichbehandlung darstellen, wenn erst nach Beendigung des Einsatzes ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird und in diesen Fällen milder Sanktionen angewendet werden.

Wien, am 22. Juli 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schuppich".